

## **Mitgliederversammlung (Vereinsrecht)**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines/Verbandes. Je nach Satzungsregelung kann sie auch anders bezeichnet werden, z. B. als Jahreshauptversammlung oder Ähnliches.

Im Allgemeinen ist die Mitgliederversammlung für die Entscheidung über alle Fragen zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereines zugeteilt werden. Durch entsprechende Satzungsbeschlüsse kann sich die Mitgliederversammlung als einziges Organ des Vereines jedoch selbst „entmachten“.

Die Einberufung, insbesondere das Einberufungsorgan sowie Art und Weise und Frist der Einberufung, müssen in der Satzung geregelt sein.

Nach dem Gesetz (§ 36 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) ist der Vorstand eines Vereines dazu verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn der durch Gesetz (§ 37 BGB gleich 10 %) bzw. durch die Satzung bestimmte Anteil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Anlass, Zweck und der Gründe dies verlangt (Minderheitenverlangen) .

In größeren Vereinen/Verbänden wird die Mitgliederversammlung häufig als Delegiertenkonferenz durchgeführt, dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen Satzungsregelung einschließlich von Festlegungen über den Delegiertenschlüssel und die Art der Bestimmung der Delegierten durch die Mitglieder.